



1. Vertragsabschluss

Nur schriftliche Bestellungen sind für uns rechtsverbindlich. Mündliche Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Bestellungen, die maschinell erstellt werden und einen entsprechenden Hinweis enthalten, sind auch ohne Unterschrift gültig. Diese Einkaufsbedingungen finden unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten für unsere sämtlichen Bestellungen Anwendung.

2. Versand / Warenannahme

Die Lieferung erfolgt frei unserem Empfangswerk auf Gefahr des Lieferanten. Die von uns aufgegebene Versandanschrift sowie Bestellnummer und Abteilung sind in allen Briefen, Lieferanzeigen, Frachtbriefen, Warenbegleitzetteln, Paketanschriften, Rechnungen usw. anzugeben. Bei Lieferung von Chemikalien oder Gefahrgütern sind der Auftragsbestätigung bzw. spätestens der Lieferung die einschlägigen DIN-Sicherheitsdatenblätter beizufügen. Die Versandanzeige ist uns in doppelter Ausfertigung unter Angabe der Auftragsnummer, der Chargen- oder Anfertigungsnummer des Lieferanten, des genauen Inhalts nach Stück, Maß und Gewicht so zuzusenden, dass sie uns vor Eingang der Lieferung erreicht. Bei Anlieferung der Ware in unserer Warenannahme muss der Sendung ein Lieferschein beiliegen. Auf unser Verlangen ist der Lieferant zur kostenlosen Rücknahme der Verpackung verpflichtet.

3. Verhaltenskodex für Lieferanten

3.1 Der Lieferant hat während der Laufzeit des Vertrags die Grundsätze unseres „Verhaltenskodex für Lieferanten“ einzuhalten. Dieser Kodex ist auf unserer Internetseite <https://www.speira.com/media/bknl23a/supplier-code-of-conduct-de-june-2021.pdf> zu finden.

Weiterhin hat der Lieferant den Verhaltenskodex seinen eigenen Lieferanten/Vertragspartnern und Zulieferern/Subunternehmern, die vom Lieferanten mit der Erbringung von wesentlichen Beiträgen im Rahmen der vom Lieferanten uns gegenüber geschuldeten Leistungserbringung beauftragt werden, bekannt zu machen und dafür zu sorgen, dass er von diesen eingehalten wird. Verkäufer, dessen Lieferanten/Vertragspartner/Zulieferer und Subunternehmer werden nachfolgend auch als „Lieferkette“ bezeichnet.

3.2 Wir haben das Recht, während der Vertragslaufzeit durch angemessene Maßnahmen die Einhaltung der in Artikel 3.1 beschriebenen Verpflichtungen durch den Verkäufer zu überprüfen. Dies umfasst insbesondere, vom Lieferanten zu verlangen, uns detaillierte Informationen darüber zur Verfügung zu stellen, wie die Einhaltung innerhalb der Lieferkette sichergestellt wird, und nach angemessener Vorankündigung Besichtigungen der Betriebsstätten der Lieferkette durchzuführen. Der Lieferant hat uns dabei im Rahmen des Zumutbaren Unterstützung zu leisten.

3.3 Stellen wir fest oder haben wir den begründeten Verdacht, dass der Verhaltenskodex von einem Mitglied der Lieferkette nicht eingehalten oder gegen ihn verstoßen wird, so werden wir dies dem Lieferanten umgehend mitteilen. Der Lieferant ist verpflichtet, uns Käufer umfassend zu unterstützen, um die Nichteinhaltung oder Verletzung zu untersuchen.

3.4 Liegt ein erheblicher Verstoß gegen den Verhaltenskodex in der Lieferkette vor, der wegen der Art oder der Wirkung des Verstoßes nicht behoben werden kann, dann sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich fristlos vorzeitig (aus wichtigem Grund) zu kündigen.

3.5 Liegt ein geringfügiger Verstoß vor, so werden wir dem Lieferanten eine angemessene Frist einräumen, binnen derer er den Verstoß zu korrigieren hat. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich einen Plan der von ihm zu ergreifenden Maßnahmen zu übermitteln. Wenn bei Ablauf der Frist die Nichteinhaltung nicht korrigiert wurde, sind wir berechtigt, den Vertrag schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen vorzeitig (aus wichtigem Grund) zu kündigen.

3.6 Unsere Rechte nach diesem Artikel 3 schließen die Geltendmachung weitergehender Rechte, die uns nach anwendbarem Recht zustehen, nicht aus.

3.7 Wir betreiben ein Energiemanagement gemäß EN ISO 50001. Der sparsame Umgang mit natürlichen Ressourcen sowie der Einsatz energiesparender Verfahren sind für uns und unsere Lieferanten sowie deren Unterauftragnehmer verpflichtend. Die Energieeffizienz der angebotenen Produkte und Dienstleistungen ist mitentscheidend bei unserer Auftragsvergabe.

4. Lieferverzug

Der Lieferant haftet für Lieferverzug entsprechend den gesetzlichen Vorschriften. Er ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Eine solche Mitteilung entbindet den Lieferanten jedoch nicht von seiner Haftung für Lieferverzug.

5. Mängelhaftung

Die Haftung des Lieferanten für Mängel der gelieferten Ware richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Rechnungen / Zahlung

Für die Bezahlung der Rechnungen sind die von uns ermittelten Mengen, Gewichte und Stückzahlen maßgebend. Falls nichts anderes vereinbart, werden die Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Lieferung und Rechnungseingang mit 2 % Skonto oder ohne Abzug nach 30 Tagen nach unserer Wahl zur Zahlung fällig, sofern wir uns bis zu diesem Zeitpunkt von der bedingungsgemäßen Beschaffenheit der Lieferung überzeugen konnten. Die Fälligkeit der Rechnung zählt ab Eingangstag der Rechnung und Ware.

7. Patente

Der Lieferant garantiert, dass bei Ausführung des Auftrages Patente und Schutzrechte nicht verletzt werden. Der Lieferant hat für alle Nachteile aufzukommen und uns von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen, die uns hinsichtlich der von ihm auszuführenden Lieferungen und Leistungen in Folge Verletzung gewerblicher Schutzrechte entstehen bzw. gegen uns gerichtet werden. Etwaige Patentgebühren sowie Lizenzvergütungen sind im Preis enthalten.



speira

Speira GmbH
Allgemeine Einkaufsbedingungen
Stand: Juni 2021

8. Zeichnungen / Werkzeuge / Modelle

Zeichnungen, Werkzeuge und statische Berechnungen sind uns auf Wunsch in der erforderlichen Anzahl kostenlos einzureichen. Die von uns gestellten Zeichnungen und Werkzeuge bleiben unser Eigentum und dürfen von dem Lieferanten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Einwilligung weder ganz noch auszugsweise weiterverwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Der Lieferant wird die uns gehörenden Werkzeuge und Modelle auf seine Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschaden versichern.

9. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt sowie alle sonstigen Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und die eine Einschränkung oder Einstellung unseres benannten Empfangswerks herbeiführen, wie z.B. Krieg, Aufruhr, Beschlagnahme und sonstige behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Brand, Naturereignisse usw. berechtigen uns, unsere Vertragsverpflichtungen zeitlich angemessen zu verschieben oder vom Vertrag zurückzutreten. Ansprüche auf Schadenersatz können hieraus nicht hergeleitet werden.

10. Abtretung / Weitergabe

Eine Abtretung der aus der Bestellung gegen uns entstehenden Forderung sowie die ganze oder teilweise Erfüllung des Auftrages durch Subunternehmer ist nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zulässig.

Die Benutzung von Bestellungen zu Werbezwecken oder eine Verwendung zur Darstellung des Geschäftsablaufs des Lieferanten in Berichten und Veröffentlichungen ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht.

12. Datenschutz

Personenbezogene Daten, die der Lieferant von uns zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen erhält, dürfen auch nur zur Erfüllung des Vertrags verarbeitet oder genutzt werden. Eine Verarbeitung für Zwecke, die außerhalb des Vertrages liegen, ist nicht zulässig. Für Informationen zum Datenschutz bei Speira siehe <https://www.speira.com/de/datenschutzerklärung/>. Dort finden Sie unsere Datenschutzerklärung und unsere verbindlichen konzerninternen Regelungen zum Daten-schutz (Binding Corporate Rules), mit denen die Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen, inklusive der Datenschutzgrund-Verordnung sichergestellt wird.

13. Erfüllungsort / Gerichtsstand / Anwendbares Recht

Erfüllungsort ist unser umseitig genanntes Empfangswerk.

Gerichtsstand ist Grevenbroich.

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG).